

JAGDVERWALTUNG MÜLLER

SEHR GEEHRTER JAGDINTERESSENT!

SEHR GEEHRTER JAGDGAST!

Für die Reviere der Jagd Müller gelten nachfolgende

RICHTLINIEN 2019

1. Die festgesetzten Schusszeiten entnehmen Sie bitte den beigelegten Abschusstaxen. Aus jagdbetrieblichen Gründen erfolgen im Monat Dezember Gästepirschführungen nur mehr in eingeschränktem Ausmaß . Ebenso wird an folgenden Tagen nicht geführt: Muttertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Fronleichnam, 15. Aug., 1. u. 2. Nov., 23. - 27. u. 31. Dez.	PIRSCHZEIT
2. Die Reviere der Jagd Müller sind Gebirgsreviere. Bergtauglichkeit, Kondition und entsprechende Ausrüstung sind daher erforderlich. Bei Jagdgästen, die den Anforderungen der Jagd im Gebirgsrevier nicht gewachsen sind, kann die Jagdführung abgebrochen werden. Die Beurteilung der körperlichen und gesundheitlichen Leistungsgrenzen liegt in der Verantwortung des Jagdgastes . Kleine einfache Jagdhütten für Übernachtungen sind teilweise vorhanden.	REVIER
3. Bei Übernahme der Abschüsse bitten wir Sie, die entsprechende Anzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zuteilung zu leisten . Gleichzeitig mit der Anzahlung ist eine Verpflichtungserklärung mit dem vorgeschlagenen Termin an die Jagdverwaltung zurückzusenden. Treffen Anzahlung und Verpflichtungserklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht ein, verfällt die Zuteilung.	ANZAHLUNG
4. Wird ein übernommener Abschuss innerhalb 21 Tage vor dem vereinbarten Jagdtermin storniert , so wird ein Kostensatz von € 150,- je zugeteilter Wildart in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen zum vereinbarten Jagdtermin (Probeschusstermin) ohne vorherige Absage (Storno) oder einvernehmliche Terminverlegung sowie bei Nichtbejagung aus Gründen, die vom Jagdgast zu vertreten sind, verfällt die gesamte Anzahlung zugunsten der Jagdverwaltung.	STORNO/ ABSAGE
5. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit und Güte der Trophäe besteht nicht . Mit dem Abschuss sind sämtliche Taxen verbindlich , auch wenn das erlegte Stück nicht der erhofften Qualität und Preisvorstellung entsprechen sollte. Jedenfalls wird ohne Rücksicht auf die Altersklasse des erlegten bzw. bestellten Stückes nach den gültigen Abschusstaxen abgerechnet, soweit die Abschusstaxen nicht fixe Tarife vorsehen.	ABSCHUSS
6. Die Trophäen des erlegten Wildes gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Gesamtabrechnung und erfolgter Vorlage bei der Pflichttrophäenschau in das Eigentum des Erlegers über. Die Übersendung bzw. Abholung der Trophäen geht auf Kosten und Gefahr des Abschussnehmers. Das Wildbret (samt Decke, beim Gamswild ist die Decke ausgenommen) verbleibt der Jagdverwaltung zur Verwertung.	TROPHÄEN
7. Vor Beginn der Jagd sind mindestens 2 Probeschüsse in Gegenwart des Pirschführers abzugeben . Das Eintreffen beim Pirschführer ist daher so zu wählen, dass diese Probeschüsse noch bei Tageslicht erfolgen können. In den Revieren der Jagd Müller wird ohne vorherige Probeschüsse nicht gejagt.	PROBESCHUSS
8. Wird ein angeschweißtes Stück erst nach Beendigung des Jagdaufenthaltes eines Jagdgastes gefunden oder zustande gebracht, so ist vom Abschussnehmer die Differenz zwischen dem Betrag für Anschweißen und der Abschusstaxe nachzuzahlen, worauf dem Erleger die Trophäe des Stückes ausgefolgt wird.	AN- SCHWEISSEN

<p>9. Sofern im vorgesehenen Revierteil die Benützung von Jagdhütten sinnvoll ist, so ist diese für den Abschussnehmer innerhalb der erforderlichen Pirschdauer frei, längstens jedoch bis zum Morgen nach dem eingetretenen Jagderfolg bzw. bei Nichterfolg nach abgelaufener Pirschdauer (Punkt 11). Außerhalb der Pirschdauer ist eine Benützung der Jagdhütten nicht möglich. Für die Verpflegung hat der Gast selbst aufzukommen. Wird diese entgegenkommenderweise durch den Pirschführer übernommen, so ist ihm dies direkt entsprechend zu vergüten.</p>	JAGDHÜTTEN
<p>10. Eigene Hunde - auch Jagdhunde - dürfen auf dem Jagdgang nicht mitgenommen werden.</p>	HUNDE
<p>11. Als Dauer für eine Pirschführung sind für den Einzelabschuss beim Rotwild 3 aufeinander folgende Tage vorgesehen. Eine Pirschführertaxe ist für diese Zeit nicht zu leisten, allerdings gebührt dem Pirschführer bei erfolgreicher Jagd, dass im KV für Tiroler Berufsjäger festgesetzte Schussgeld. Bei Rotwild können diese 3 aufeinander folgenden Tage aus maximal 6 Pirschhalbtagen (morgens/abends) bestehen. Kommt ein Gast innerhalb dieser 3 Tage infolge widriger Umstände oder mangels Schussgelegenheit nicht zu Schuss, erlischt die Abschusszuteilung und wird die Anzahlung nach Abzug allfälliger offener Spesen zurückerstattet. Wenn es der Jagdbetrieb erlaubt, so können über Wunsch des Gastes weitere Pirschführungen erfolgen. Für jeden weiteren begonnenen Pirschhalbtage ist jedoch eine Taxe von € 35,- zu entrichten. Die Pirschführung beginnt mit dem Abmarsch vom vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Rückkehr zu diesem bzw. vorher bei einvernehmlicher Abmeldung des Pirschführers bzw. des Jagdgastes.</p>	PIRSCHDAUER SCHUSSGELD
<p>12. Vor Ausübung der Jagd hat sich der Abschussnehmer die Tiroler Jagdkarte bzw. die Jagdgestkarte zu besorgen. Dieses Dokument hat der Abschussnehmer dem führenden Jäger vorzuweisen. Für den Erhalt der Tiroler Jagdkarte (auch Gastkarte) ist der Besitz eines gleichartigen, gültigen Jagddokumentes des Heimatlandes Bedingung! Ohne gültige Tiroler Jagdkarte oder Jagdgestkarte darf eine Pirschführung nicht erfolgen. Der Anreiseterrin ist daher so zu wählen, dass die Tiroler Jagdkarte (Passbild nur für Tiroler Jagdkarte erforderlich) während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft in Reutte vom Antragsteller selbst besorgt werden kann. Die Jagdgestkarte wird bei Bedarf von der Jagdverwaltung ausgestellt und vom Pirschführer vor Ort ausgehändigt.</p>	JAGDKARTE
<p>13. Den Pirschführer für den Jagdgast bestimmt die Jagdleitung. Die Jagdleitung behält sich vor, den Pirschführer und das Jagdgebiet auch innerhalb der 3-tägigen Pirschdauer zu wechseln.</p>	PIRSCH- FÜHRER
<p>14. Die Jagdausübung und Fahrten innerhalb des Reviers erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.</p>	HAFTUNG
<p>15. Für ein allfälliges Quartier während Ihres Jagdaufenthaltes empfehlen wird Ihnen das Via Salina Seehotel **** im Tannheimer Tal. Kontaktdaten: Tel.: +43 5675 201 04 0; info@via-salina.at</p>	QUARTIER
<p>16. Gerichtsstand ist ausschließlich das sachlich für Reutte zuständige Gericht.</p>	GERICHTS- STAND

Richtlinien zur Kenntnis genommen am: